



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



→ Seite 3

Der kommunale Finanzausgleich 2016 wird für Hessens Kommunen schlechter, als er bis 2015 war

→ Seite 7

Asylkonferenz in Hessen – Hessischer Städtetag fordert Komplettfinanzierung

→ Seite 12

Der Akteneinsichtsausschuss – ein nicht selten missverstandenes Gremium

→ Seite 16

Bereitstellung öffentlicher WLAN-Zugänge durch Städte und Gemeinden

3-4/2015

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Der kommunale Finanzausgleich 2016 wird für Hessens Kommunen schlechter, als er bis 2015 war 3



→ Finanzen

Möglichst viel Freiheit für die 317 Mio. Euro kommunale Investitionen 4

Landesregierung plant Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts 5



→ Soziales und Integration

Integration als Daueraufgabe von Land und Kommunen – Staatssekretär Jo Dreiseitel zu Gast im Hessischen Städtetag 6

Asylkonferenz in Hessen – Hessischer Städtetag fordert Komplettfinanzierung 7

Geld des Bundes für die Kommunen muss im Land bedarfsgerecht verteilt werden 8

Hessischer Gesundheitspakt unterzeichnet 10



→ Bildung, Kinder und Jugend

Pakt für den Nachmittag – eine schulische Angelegenheit 11



→ Recht, Personal und Ordnung

Der Akteneinsichtsausschuss – ein nicht selten missverstandenes Gremium 12



→ Wirtschaft und Verkehr

„Ab in die Mittel!“ – Neue Impulse für die Innenstadtentwicklung 14



→ Umwelt, Bau und Planung

Informationsveranstaltung Luft und Lärm 15

Bereitstellung öffentlicher WLAN-Zugänge durch Städte und Gemeinden 16

Gastbeitrag: Bauplanungs- und vergaberechtliche Aspekte der Unterbringung von Flüchtlingen 17

Gastbeitrag: Guter Beirat – schöne Stadt! Temporäre Gestaltungsbeiräte, ein Serviceangebot der Architektenkammer für Städte und Gemeinden 19



→ Aus dem Städtetag

Seminare 10

Gremientermine 18

Der kommunale Finanzausgleich 2016 wird für Hessens Kommunen schlechter, als er bis 2015 war



Finanzen

Die Kommunen sind enttäuscht – der neue kommunale Finanzausgleich ist schlechter als der alte. So lässt sich die Position des Hessischen Städtetages zum Referentenentwurf des Hessischen Finanzministeriums zusammenfassen.



© HST

Die Mitglieder von Präsidium und Hauptausschuss berieten intensiv zur Neuordnung des KFA

Der Referentenentwurf schafft entgegen den staatsgerichtlichen Vorgaben keine Verteilungssymmetrie zwischen Land und Kommunen. Im Gegenteil:

Er schöpft eigentlich den Kommunen zustehende Zuwächse – auch solche an kommunalen Steuererträgen – regelmäßig zu zwei Dritteln zugunsten des Landes ab.

Er nimmt den Kommunen Fördergelder ausgerechnet dann, wenn der Bund oder ein anderer Zuwendungsgeber sie zur Entlastung der Kommunen vorgesehen hat.

Die Begründung für dieses Vorgehen beruht im Wesentlichen auf einer unzutreffenden Bedarfsermittlung des Landes: Der Referentenentwurf rechnet den Bedarf der Kommunen in unzulässiger Weise klein. Er reduziert die Pflichtausgaben mittels des finanzwissenschaftlich und juristisch völlig unzulänglichen so genannten „Thüringer Korridormodells“ und sondert nicht nachvollziehbar so genannte „Freiwilliger Leistungen“ vom Bedarf aus. Gleichzeitig werden die kommunalen Einnahmen in einer Weise dem Bedarf gegengerechnet, die im We-

sentlichen sämtliche Einnahmen der Kommunen komplett verbraucht. Selbst die Erhöhung der kommunalen Anteile an Einkommen- und Umsatzsteuer, oft in Pressemeldungen des Finanzministeriums hervorgehoben, werden ab 2016 zuerst den Landeshaushalt entlasten.

Zu den vielfältigen Fragen des horizontalen Finanzausgleichs äußert sich der Hessische Städtetag umfassend. So muss eine gesetzliche Grenze gezogen werden, damit die Landkreise Kreis- und Schulumlage nicht zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhöhen können.

Die mit großem Aufwand für jede einzelne Kommune ermittelten Daten über die tatsächlichen Aufwendungen sollten stärker Maßstab für die Zuweisungen des Landes werden. Die Solidaritätumlage ist verfassungsrechtlich fragwürdig.

Der Hessische Städtetag hat die Sorge, dass die hessischen Kommunen im Rechnungsjahr 2018 bis zu einer Milliarde weniger in ihren Kassen haben werden, als sie bei Fortgeltung des Finanzausgleichsgesetzes 2010 zur Verfügung hätten. Das nachstehende Berechnungsszenario des Hessischen Städtetages hat das Hessische Finanzministerium nicht bestätigt. Es hat ihm bisher aber auch noch nicht widersprochen.

Der Hessische Städtetag setzt seine Hoffnung darauf, dass nach mehrfachem Bekunden der Verantwortlichen im Finanzministerium der Referentenentwurf noch nicht das letzte Wort im Gesetzgebungsverfahren ist. Das Kabinett sei bereit, auf Änderungsvorstellungen im Anhörungsverfahren einzugehen. Der Hessische Städtetag will daher die Chance nutzen, den bisher vorliegenden Entwurf im Sinne kommunalen Interesses zu verändern.

Art des Entzugs	Entzug ¹
1. Struktureller Entzug in der Zeit 2011/2015 von jährlich 344 Mio. Euro, aktuell angewachsen auf rund 400 Mio. Euro	400
2. Abschöpfen des Zuwachses Stabilitätsansatz in Höhe von einem Drittel bedeutet im Mehrjahresvergleich durchschnittlich	200
3. Das Absenken des Eintaktpunktes wegen Zuweisungen des Bundes zur Entlastung der hessischen Kommunen bedeutet allein in Bezug auf die 5 Bundes-Milliarden für Eingliederungshilfe ab 2018	350
4. Hälfte Finanzierung des Übergangsfonds aus kommunalem Geld?	50
Summe 1 Milliarde Euro Entzug	1.000

Tabelle: Vergleich FAG 2010 mit FAG 2016 im Rechnungsjahr 2018 (Darstellung und Schätzungen: Hessischer Städtetag)

¹ Mio. Euro jährlich

Möglichst viel Freiheit für die 317 Mio. Euro kommunale Investitionen

Der Bund will vor allem finanzschwache Kommunen in die Lage versetzen, nachhaltig zu investieren. Dafür gibt er für die Zeit von 2015 bis 2018 3,5 Mrd. Euro aus (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)“. 317 Millionen Euro werden Hessens Kommunen investieren können.

Präsidium und Hauptausschuss fordern möglichst viel Freiheit darin, die Investitionsmittel verwenden zu dürfen. Pauschale Zuweisungen und Verwendungsnachweis sollen genügen. Umständliche Antragstellungen und langwierige Genehmigungsverfahren wollen die Verantwortlichen des Hessischen Städtetages nicht. Sie wollen auch nicht, dass die Ressorts der Landesregierung vorplanen, ihre eigenen Projektideen an die Stelle der kommunalen Selbstverwaltung setzen.

Das Hessische Finanzministerium hat Verständnis für die Städtetags-Position gezeigt, Prüfung im kommunalen Sinne in Aussicht gestellt und darüber hinausreichende Zusagen vermieden.

Präsidium und Hauptausschuss haben darauf hingewiesen, dass der Investitionsstau in Hessen alle Kommunen trifft. Alle sollten über die Einwohnergewichtung aus dem Topf der Bundes-Millionen zur Beseitigung von Investitions-Rückständen investieren können.

Hier macht das Ministerium wenig Hoffnung: Finanzschwäche sei laut Bund Verteilungskriterium, nicht alle hessischen Kommunen werden wohl in den Genuss der Kommunalinvestitionsmittel des Bundes kommen.

Schwierigkeiten sieht das HMdF auch angesichts des schmalen Bandes der Bundeskompetenz, die wahrscheinlich enge Grenzen der Mittelverwendung setzt. Es kann schon sein, dass eine Stadt zwar investieren darf, um Verkehrslärm zu beseitigen,



Engagierte Diskussion um den KFA: Erster Vizepräsident OB Gerhard Möller, Fulda, Zweiter Vizepräsident Bürgermeister Horst Burghardt, Friedrichsdorf, und Präsident OB Bertram Hilgen, Kassel

gleichzeitig aber ihre marode Brücke nicht mit Hilfe von Bundesmitteln saniert werden kann.

Die Eckpunkte des Bundesprogramms sieht das Hessische Finanzministerium wie folgt:

- Bis zu 317.138.500 Euro der Bundesmittel fließen nach Hessen (je nach Höhe der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch die Kommunen).
- Die Mittel werden zweckgebunden zur Verfügung gestellt für Investitionen finanz- bzw. strukturschwacher Kommunen in eng definierten Förderbereichen.
- Der Bund trägt bis zu 90% Finanzierungsanteil an den Investitionen.
- Der Förderzeitraum reicht von Mitte 2015 bis Ende 2018 (ÖPP-Projekte bis Ende 2019).

Als Förderbereiche definiert der Bund Investitionen mit den Schwerpunkten

1. Infrastruktur: Krankenhäuser, Straßen (beschränkt auf Lärmbekämpfung), Städtebau einschließlich altersgerechtem Umbau und Barriereabbau, ohne Abwasser und ÖPNV; Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels und die energetische Sanierung

sonstiger Infrastrukturinvestitionen.

2. Bildungsinfrastruktur: Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur sowie kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung.
3. Klimaschutz.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages fordern, dass für die auf Hessen entfallenden Mittel des Sonderinvestitionsprogrammes des Bundes (317 Mio. Euro) folgende Verteilungskriterien angesetzt werden:

die Einwohnerzahl, der kommunale Anteil an den Leistungsbeziehern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Jahresdurchschnitt 2011 bis 2013) und der Stand der kommunalen Schulden zum Ende des Jahres 2014.

Sie halten die Zusage des Landes für richtig, die Hessen zugeordneten Mittel des Sondervermögens in vollem Umfang an die hessischen Kommunen weiterzuleiten. Der Hessische Städtetag drängt auf ein unbürokratisches Verfahren: Die Mittel sind pauschal zu bewilligen und per Verwendungsnachweis mit dem Land abzurechnen. Die Bundesmittel dürfen nicht dazu verwandt werden, Landesprogramme zu begründen, zu substituieren, zu ergänzen oder fortzuführen.

Landesregierung plant Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts

Als die Schweizer Nationalbank am 15.1.2015 plötzlich die Kursuntergrenze im Verhältnis zum Euro aufgab, war dies ein Paukenschlag. Diese Entscheidung hat nicht nur für die Wirtschaft der Schweiz eine hohe Bedeutung, sondern auch für alle, die Kredite in Schweizer Franken aufgenommen haben. Dies waren – neben Häuslebauern in vielen Ländern – auch deutsche Kommunen. Im Vertrauen auf die Politik der Schweizer Nationalbank haben diese teilweise sehr hohe Kredite in Schweizer Franken aufgenommen, um sich das niedrige Zinsniveau der Schweiz zu sichern. Nach Mitteilung des Innenministers betrifft dies in Hessen allerdings nur einen Land-

kreis. Dieser ist mit einem Buchverlust von rund 58 Millionen Euro allerdings erheblich betroffen.

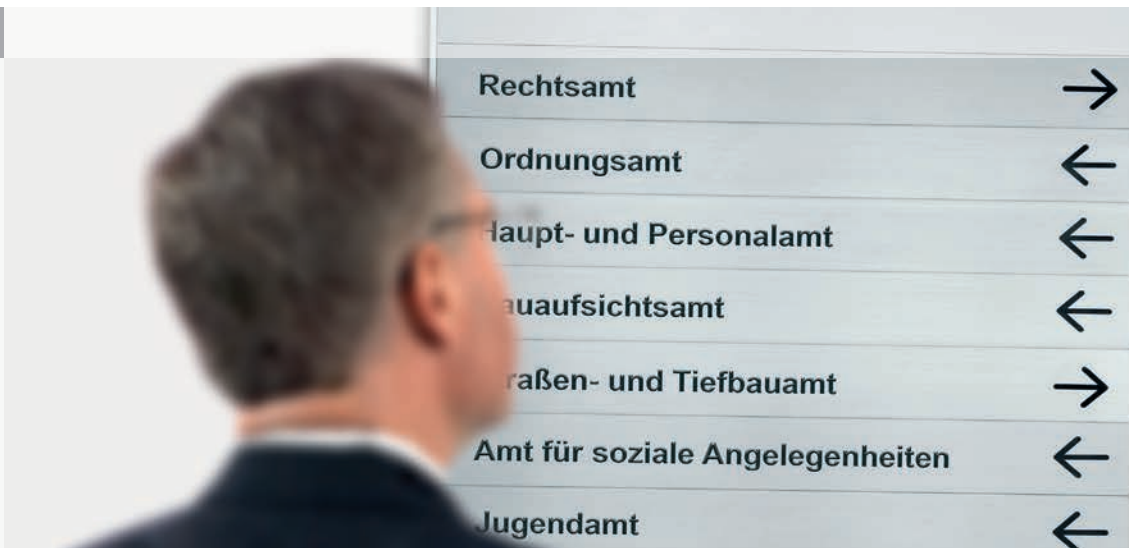
Aus diesem Grund hat der Innenminister in einer Antwort auf eine kleine Anfrage im Hessischen Landtag mitgeteilt, dass die Aufnahme von Krediten zukünftig grundsätzlich nur noch in Euro zulässig sein soll. Kredite in fremder Währung sollen nur noch dann zulässig sein, wenn zugleich ein Währungskurssicherungsgeschäft abgeschlossen wird. Ob sich die Aufnahme von Krediten in fremder Währung unter diesen Umständen noch lohnt, wird im Einzelfall zu prüfen sein. Typischerweise verursacht ein Kurssicherungs-



© lucazzito, Fotolia

Ebenso wie der Schweizer Franken ein Symbol der Schweiz – das Matterhorn.

geschäft Kosten, die den Zinsvorteil weitgehend aufbrauchen. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ist diese Initiative hilfreich, da die Kommunen vor unnötigen Währungsrisiken geschützt werden. Seit der 13. Kalenderwoche liegt ein Gesetzentwurf dazu vor.



Es gibt viele Richtungen, aber nur einen richtigen Weg. juris **Kommune**

juris stellt für Fachanwender in Verwaltungen und Verbänden digitale Rechtsinformationen in höchster Qualität bereit. juris Kommune ist dabei speziell auf die Anforderungen in Kommunalverwaltungen zugeschnitten. Hochaktuelle, rechtssichere Informationen, transparentes Kostenmanagement und einfaches Handling sind die Pluspunkte.

Schreiben Sie uns eine E-Mail unter vertrieb@juris.de oder rufen Sie uns an: 0681 5866 - 4477. Gerne beraten wir Sie!

www.juris.de/kommune

Mitglieder des Hessischen Städtetags e.V.
erhalten Sonderkonditionen



Soziales und Integration

Integration als Daueraufgabe von Land und Kommunen – Staatssekretär Jo Dreiseitel zu Gast im Hessischen Städtetag

Zur 105. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages in Wetzlar begrüßte der Vorsitzende, der Hanauer Stadtrat Axel Weiß-Thiel, den Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Jo Dreiseitel.

Zentrales Politikfeld ist die Integration zugewandelter Menschen als Querschnittsaufgabe, die alle Lebensbereiche und alle Politikfelder betrifft. Integration erfordert daher das Engagement und die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Beteiligten am Integrationsgeschehen vor Ort.

In dem Gespräch mit Staatssekretär Jo Dreiseitel ging es im Wesentlichen um die bessere Implementierung einer Willkommens- und Anerkennungskultur in Hessen, aber auch um die Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Städte und Land waren sich einig, dass Aufnahme und Integration als zusammengehörende Aufgaben nur gemeinsam übernommen und bewältigt werden können.

Die Städte wollen ihre entscheidende Rolle bei einer erfolgreichen Umsetzung von Integrationspolitik weiter wahrnehmen und ihre spezifischen Integrationsmaßnahmen, -konzepte und -strategien weiter entwickeln und unterstützen. Dabei sind es oftmals die vielen meist von den Städten initiierten einzelnen Initiativen, die vor Ort wirken und der Integration dienen.

Der Vorsitzende wies auf die große Aufgabe der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund hin. „Das ist eine Mammut-Aufgabe, der wir uns nicht verschließen dürfen“, sagte Weiß-Thiel. „Aber die hessischen Städte und Gemeinden stellen sich ihrer Verantwortung und begrüßen es, wenn das Land sie dabei auch finanziell unterstützt.“



© Riccardo Piccini, Fotolia

Entscheidend ist und bleibt die Sprachförderung. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages forderte daher das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf, auch in der neuen ESF-Förderperiode ausreichend Mittel für die berufsbezogenen ESF-Sprachkurse zur Verfügung zu stellen und auch die Mittel für die regulären BAMF-Integrationskurse zu erhöhen. Zugleich fordert er das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf, den Zugang zu den berufsbezogenen ESF-Sprachkursen bzw. den regulären BAMF-Integrationskursen zu erleichtern. Beide Instrumente haben sich als außerordentlich wichtig bei der Integration von Migranten erwiesen. Eine Reduzierung des Angebots wäre in Anbetracht der Fachkräftesicherung und auch im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern und Flüchtlingen äußerst kontraproduktiv. Leider sind auch zukünftig Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung von der Teilnahme an den regulären BAMF-Integrationskursen ausgeschlossen. Ein möglicher Weg zur Teilnahme an einem Deutschkurs ist die Teilnahme an den ESF/BAMF-geförderten, berufsbezogenen Sprachkursen. Die Voraussetzung „gesicherter Aufenthaltsstatus“ ist

zwar in der neuen Förderperiode entfallen. Allerdings ist die Voraussetzung „Integrationskurs absolviert oder bereits ausreichende Deutschkenntnisse“ weiterhin bestehend. Dies dürfte bei den meisten Betroffenen nicht der Fall sein.

Weitere Themen waren der erleichterte Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und Personen mit Duldung, die Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege, die Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, das Rahmenkonzept für ältere geistig behinderte Menschen, die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe und die Kosten für Integrationshelfer.

Die Kosten für Teilhabeassistenz, die aufgrund Jugendhilfe- und Sozialhilferechts bewilligt werden, sind von 7,7 Mio. Euro (2011) auf fast 20 Mio. Euro (2014) gestiegen. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages hat deswegen auch festgestellt, dass die Jugend- und Sozialhilfeträger für die Inklusionsarbeit in Tageseinrichtungen und Schulen qualitative, personelle und vor allem hohe finanzielle Ressourcen bereitstellen.

Asylkonferenz in Hessen – Hessischer Städtetag fordert Komplettfinanzierung

Das Land hatte Mitte Februar zur Asylkonferenz geladen, dabei ist die Rechtslage nach unserer Verfassung völlig klar: Flüchtlinge werden zur Aufnahme und Unterbringung den kreisfreien Städten und Landkreisen vom Land zugewiesen. Es handelt sich um eine Weisungsaufgabe. Sämtliche entstehenden Kosten sind vom Land zu tragen. Die Erstattung des Landes reicht nicht aus, da nachweislich die kreisfreien Städten und Landkreise seit 2009 jedes Jahr rund 35 bis 40 Mio. Euro ohne Landesausgleich selbst finanzieren. Der Hessische Städtetag fordert deswegen eine auskömmliche Finanzierung dieser vom Land zugewiesenen Aufgabe; nicht irgendwann, sondern jetzt, ohne Abzüge.

Mehr als 40.000 erwachsene Flüchtlinge werden Ende des Jahres 2015 in den letzten beiden Jahren nach Hessen gekommen sein. Meistens haben die Menschen Fürchterliches erlebt und brauchen neben Aufnahme und Unterbringung medizinische und sozialpädagogische Hilfe. Diese gibt es nicht zum Nulltarif, sondern kostet Städte und Gemeinden sehr viel Geld. Kostenintensiv sind neben dem Bau neuer Einrichtungen die Betriebskosten der Unterkünfte, die Verpflegung, die medizinische und sozialpädagogische Betreuung, die Sicherheitsdienste und auch die Übergangslösungen zum Beispiel in angemieteten Hotels. Kleinere kreisangehörige Städte und Gemeinden sind zudem mit der hohen Zahl unvorbereitet zugewiesener Flüchtlinge durch die Landkreise schlicht überfordert.

Der Hessische Städtetag hat deutlich gemacht, dass er vom Hessischen Landtag ein Gesetz erwartet, mit dem dieser fraktionsübergreifend und einstimmig eine auskömmliche Summe für die komplette Finanzierung der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen bereitstellt,

um die Aufgabe angemessen und menschenwürdig zu erfüllen.

Aus Sicht der Städte bedarf es endlich einer politischen Lösung. Es geht heute verstärkt um Menschen, deren Aufnahme Deutschland auf europäischer Ebene zugesagt hat. Zudem erwarten die Bürger, dass die Politik sich den Herausforderungen stellt und Lösungen anbietet. Streitigkeiten wegen Flüchtlingszuweisungen und ihrer Finanzierung müssen aus Sicht der Städte eine Ende haben.

- Präsidium und Hauptausschuss fordern, die Höhe der Kostenerstattung auf die tatsächliche Höhe der Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen inkl. Verwaltungs-, Personal- und Investitionskosten anzupassen.
- Sie fordern zudem, den Erstattungszeitraum für den kompletten Aufenthaltszeitraum eines Flüchtlings vorzusehen.

Auch rund 600 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erreichen Hessen jedes Jahr. Sie werden, da sie besonders schutzbedürftig sind, selbstverständlich nach Jugendhilfestandards untergebracht. Auch dies kostet eine Menge Geld.

Der Hessische Städtetag unterstützt das Land selbstverständlich bei seinen Forderungen gegenüber dem Bund, die Kosten für diese Aufgabe von diesem dann erstattet zu bekommen. Zwar haben sich Bund und Länder über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern verständigt: Kern des Gesamtkonzepts sind die mietfreie Überlassung von Immobilien des Bundes sowie eine finanzielle Unterstützung des Bundes mit jeweils 500 Millionen Euro im Jahr 2015 und – sollten die Belastungen fortbestehen – im Jahr 2016 zum Ausgleich von Mehrbelastungen. Die begonnenen Gespräche über Vereinfachungs- und Verbesserungsmöglichkeiten in den Bereichen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern außerhalb der innerdeutschen Landesgrenzen, Asylverfahren, Aufenthaltsbeendigung, bundesweite Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Gesundheitsversorgung werden fortgesetzt.

Dies ist begrüßenswert. Der Hessische Städtetag hat aber gegenüber dem Land darauf gedrungen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel vor allem dort, wo die Kommunen die Hauptlast zu tragen haben, auch tatsächlich und zu 100 % bei den Kommunen ankommen.



© Trueffelpix, Fotolia

Geld des Bundes für die Kommunen muss im Land bedarfsgerecht verteilt werden

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich in ihrer gemeinsamen Sitzung am 26. März 2015 in Marburg unter anderem mit den Themen Kommunales Investitionsprogramm 2015 des Bundes sowie den Entlastungen der Kommunen durch den Bund bei den Ausgaben für Flüchtlinge befasst. Sie begrüßten es, dass das Land die Bundesmittel zu 100 % an die kommunale Ebene weiterleiten will, denn das Geld des Bundes, um das die Städte seit Jahren kämpfen, darf nicht wieder ganz oder teilweise im Landeshaushalt hängen bleiben.

Das Investitionsprogramm hat ein Finanzvolumen von fünf Mrd. Euro, die Bundeserstattung für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ein Volumen von 500 Mio. Euro jeweils in den Jahren 2015 und 2016. Die Teilnehmer waren sich einig: Das wenige Geld, das davon vom Bund nach Hessen fließt, muss unmittelbar den Städten zugutekommen, die die höchsten Bedarfe und Ausgaben haben. Das sind in erster Linie die Städte in den Ballungsräumen und die Mittelzentren, in denen der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur seit Jahren notwendig ist und deren Bevölkerung stetig steigt.

Sie sind es auch, die die meisten Ausgaben für die Flüchtlinge haben. Für die Aufnahme und Unterbringung entstehen den Städten und Gemeinden folgende Kosten: Investitionen zum Einrichtungsbau, Grundstücksakquise, Brandschutz, Ausstattung, Personenerfassung, Platzzuteilung, Wohnungssuche und Wohnungsberatung sowie Dokumentationen. Weitere Kosten entstehen durch Sicherheitsdienste, Integrationsarbeit, Beschäftigung der Flüchtlinge, Koordination des Ehrenamtes, ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Kriminalprävention, Impfungen, Gesundheitschecks und vieles mehr. Seit 2008 machen die



© fotomek, Fotolia

Kommunen pro Jahr rund 40 Mio. Euro Defizit. Dabei handelt es sich um eine Weisungsaufgabe. Alle Kosten sind von Bund und Land ohne Abzug zu übernehmen. Wenn das Land also schon die Investitionskosten für Flüchtlingsplätze nicht erstattet und die Betriebskosten nur zu 65 % übernimmt, muss wenigstens die Bundeserstattung vollkommen auf der kommunalen Ebene ankommen.

Keine ausreichende Erstattung erhalten die kreisfreien Städte und Landkreise auch für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Danach werden Regelleistungen, medizinische Hilfen, psycho-soziale Hilfen, sozialpädagogische Fachkräfte, Teilhabeleistungen und vieles mehr bezahlt. Die Änderung des Gesetzes führte, um die Situation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern, für den Aufenthalt in der BRD einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ein. Aufgrund der BVerfG-Entscheidung vom 18. Juli 2012 erbrachten die Leistungsbehörden bereits Bildungs- und Teilhabeleistungen. Kinder und Jugendliche erhalten nun ab 1. März 2015 gem. § 3 Abs. 3 von Beginn ihres Aufenthalts Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dies führt als ge-

setzliche Pflichtleistung für hilfebedürftige Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG bei den Kommunen zu Mehrausgaben. Diese wollen die Städte vom Bund vollständig ersetzt bekommen.

Der Hessische Städtetag schlägt dem Land auch gerechte Verteilungskriterien für die Bundesmittel vor: Anteil der Gebietskörperschaften an Leistungsbeziehern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Stand der kommunalen Schulden zum Ende des Jahres 2014 und die Einwohnerzahl.

Hessen Städte wünschen sich ein besseres Flüchtlingsmanagement des Landes: Alle staatlichen Ebenen sind gefordert, ihre Aufgaben zielgerichtet zu erledigen. Die Kommunen sind dazu bereit, wenn die finanzielle Ausstattung durch Bund und Land sichergestellt ist. Nur so kann es gelingen, weitere Flüchtlinge menschenwürdig aufzunehmen. Es muss Ziel aller Ebenen sein, die in der hessischen Bevölkerung erkennbare Willkommenskultur fortzuschreiben und möglichst zügig den Flüchtlingen, die einen Aufenthaltsstatus haben, die Arbeitsaufnahme zu ermöglichen. Dazu gehört als erster Schritt das Erlernen der deutschen Sprache.

Sie können alles von uns haben.

Außer durchschnittliche Leistungen.

Personalmanagement? E-Recruiting? Hoheitliche Aufgaben? Können wir alles!

Wen auch immer Sie brauchen: Vivento findet die richtigen Mitarbeiter für Sie. Bundesweit, mit den passenden Qualifikationen, schnell und zuverlässig. Als Marktführer und Spezialist für den öffentlichen Dienst und mit langjähriger Erfahrung im Personalumbau unterstützen wir Sie nachhaltig. Begeisterung, Einsatzfreude und Know-how inklusive.
www.vivento.de



vivento
Weil Erfahrung zählt.

Hessischer Gesundheitspakt unterzeichnet

Die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung ist ein vielschichtiges Thema. Gesundheitliche Versorgung reicht von der Frage, ob die ärztliche Versorgung in allen Regionen des Landes gesichert ist, über die Verfügbarkeit von Apotheken, die sektorenübergreifende Kooperation bis hin zu E-Health und telemedizinischen Strukturen, der Pflege und der medizinischen Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund.

Gerade weil das Thema zu vielschichtig und komplex ist, haben sich die am Pakt Beteiligten – neben dem Land Hessen und den vielfältigen Organisationen des Gesundheitswesens auch die kommunalen Spitzenverbände – dazu entschlossen, die wichtigsten Zukunftsfragen der gesundheitlichen Versorgung in einem Dokument zu konzentrieren. So kann verhindert werden, dass in den einzelnen Sektoren Insellösungen bestehen, die zwar fachlich gut, aber nicht hinreichend mit anderen Strukturen vernetzt sind.



Die Unterzeichner/innen des Hessischen Gesundheitspakts

Für den Hessischen Städtetag ist es dabei wichtig zu betonen, dass das Thema keine Himmelsrichtungen und keine regionalen Schwerpunkte kennt. Natürlich denkt man beim Thema „Hausärztemangel“ zunächst an den ländlichen Raum. Aber auch in größeren Städten bestehen erhebliche Probleme, die Versorgung mit Allgemeinärzten in allen Stadtteilen sicherzustellen. Oftmals müssen (kommunale) Krankenhäuser als Lückenbüßer einspringen und die wegbrechenden Strukturen des ambulanten Sektors auffangen.

Ebenso betrifft das Thema gesundheitliche Versorgung und Pflege von Menschen mit Migrationshintergrund ganz Hessen. Sowohl in der Stadt als auch auf dem Land stellt sich die Frage, wie Migrantinnen und Migranten schnell Zugang zu Präventionsangeboten, Pflege und medizinischer Versorgung finden. Der Hessische Städtetag hat den Pakt am 23.3.2015 unterzeichnet, weil es um die Lebensqualität in ganz Hessen geht.



Aus dem Städtetag

Seminare des Hessischen Städtetages

Hier finden Sie eine Kurzübersicht über unsere aktuellen Seminarangebote. Einzelheiten zu diesen und weiteren Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.hess-staedtetag.de/Fortbildung. Für persönliche Rückfragen: Tel. 0611-1702-12 oder E-Mail hoerr@hess-staedtetag.de.



Komm auf den Punkt!

Der Ton macht die Musik – bewusster Umgang mit der Stimme
Bettina Koch, Schauspieler, Theatertherapeutin und Sprach-Trainerin
Termin: 18. bis 19. Juni 2015
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 5. Mai 2015
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 143,- bei Übernachtung vor Ort / € 70,- bei täglicher Anreise

Umgang mit schwierigen ZeitgenossenInnen und QuerulantInnen

Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin
Termin: 22. bis 23. Juni 2015
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 5. Mai 2015
Tagungsgebühr: € 300,- für Mitglieder / € 390,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 143,- bei Übernachtung vor Ort / € 70,- bei täglicher Anreise

Erfolgreiches Selbstmanagement am Arbeitsplatz

Ortrud Decker, IZP-NET
Termin: 14. bis 16. Juli 2015
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 5. Juni 2014
Tagungsgebühr: € 430,- für Mitglieder / € 540,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 251,- bei Übernachtung vor Ort / € 105,- bei täglicher Anreise

Pakt für den Nachmittag – eine schulische Angelegenheit

Über das Ziel sind sich alle einig: Der Pakt für den Nachmittag (PfN) ist ein wichtiges Ziel. Er hilft den Kindern im Grundschulalter: bessere Betreuung, bessere Voraussetzungen für gute Bildung. Und der Pakt ist notwendig, damit die Mütter und Väter nicht nach der Vollzeitbetreuung im Kindergarten ihre Lebensplanung zurückfahren müssen.

Die schwelenden Meinungsunterschiede sind wie so oft in solchen Fällen Differenzen der fachlich Verantwortlichen. Der Pakt für den Nachmittag ist eine schulische Angelegenheit. Sagt der Hessische Städtetag. Er sieht sich damit in Übereinklang mit dem Kultusministerium. Sagen wir es in anderen Worten: Nachmittagsbetreuung der Schule und des Schulträgers in der Schule für Schülerinnen und Schü-

ler die Jugendhilfe des Kreises zahlen, schulden wir besondere Aufmerksamkeit. Es kann nicht Teil der Vereinbarungen für den PfN werden, dass unsere kreisangehörigen Mitglieder aus eigener Kasse Betreuung am Nachmittag leisten müssen. Sie dürfen nicht für die Betreuung in Schulen, die im Schulgesetz in § 15 spezialgesetzlich geregelt ist, unter Verweis auf § 30 KHJGB zur Betreuung am Nachmittag verpflichtet werden. Wenn sich die Landkreise des örtlichen Sachverständes und der gemeindlichen Organisationskraft bedienen wollen, sollen sie als Schulträger dafür zahlen. Erfreuliche Entwicklung: Offensichtlich gibt es in diesem Punkt keine Meinungsverschiedenheit mit dem Hessischen Landkreistag.

nanziellen und organisatorischen Fragen zu klären.

3. Der Pakt am Nachmittag ist eine schulische Veranstaltung. Er ist daher Aufgabe der Schulträgerstädte und -kreise und richtet sich inhaltlich nach den Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes. Eine für die Pilotschulträger oder für alle Schulträger geltende Vereinbarung oder Rahmenvereinbarung muss dies beachten.
4. Der Hessische Städtetag weist alle Versuche ab, nach Jugendhilferecht gestaltete Standards, Organisation oder Zuständigkeitsvorschriften verbindlich in den Pakt für den Nachmittag einzutragen. Insbesondere weist er zurück, unter Bezug auf die für schulische Nachmittagsbetreuung nicht einschlägige Regelung des § 30 HKJGB organisatorische Lasten und finanzielle Pflichten von den zuständigen Kreis-Schulträgern auf die gemeindlichen Nicht-Schulträger überzuwälzen.
5. Soweit die Träger von Schule und Jugendhilfe kongruent sind, steht es ihnen frei, ihre Betreuung an Grundschulen in den PfN einzubeziehen und die inhaltlichen Vorgaben des Jugendhilferechts freiwillig umzusetzen.



© Christian Schwier, Fotolia

ler ist eine schulische Veranstaltung, nicht nur, weil dann für Bildungs- und Betreuungsangebote der gesetzliche Unfallversicherungsschutz greift.

Ob es Sinn macht, den Jugendhilfeträger in der Kommune einzubeziehen, weiß jede Kommune selbst am besten. Es macht daher keinen Sinn, Standards der Jugendhilfe für die Betreuung am Nachmittag in Rahmenverträgen festzuschreiben.

Unseren kreisangehörigen Mitgliedern, die Schulumlage für die Schulen des Kreises und Kreisumlage für

Präsidium und Hauptausschuss unseres Verbandes haben Ende März 2015 in Marburg Entsprechendes beschlossen:

1. Der Hessische Städtetag wird daran mitarbeiten, Schule in Hessen verlässlich zu gestalten.
2. Soweit Bildung und Betreuung für den Nachmittag als schulisches Angebot im Rahmen des PfN verlässlich zu gewährleisten sind, gilt es, die inhaltlichen, fi-

6. Soweit die Landkreise als Schulträger auf ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Umsetzung des PfN angewiesen sind, steht es ihnen frei, auf Kreiskosten Vereinbarungen darüber abzuschließen. Die Gemeinden sind zu eigenen weiteren Leistungen nicht gehalten, weil sie unter erheblichem finanziellem Druck stehend für schulische Betreuung durch ihre Schulumlage und für Jugendhilfe durch ihre Kreisumlage vollumfänglich beitragen.



**Bildung,
Kinder
und Jugend**



Recht, Personal und Ordnung

Der Akteneinsichtsausschuss – ein nicht selten missverstandenes Gremium

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetags erreichen zahlreiche Anfragen, die sich inhaltlich mit der Aufgabenstellung des Akteneinsichtsausschusses auseinandersetzen. Die für eine erfolgreiche Arbeit in diesem Gremium wichtigsten Sachverhalte haben wir nachstehend zusammengefasst.

Der Akteneinsichtsausschuss ist kein Untersuchungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung ist Teil der kommunalen Verwaltung, kein Parlament im staatsrechtlichen Sinne. Deshalb kann ein Akteneinsichtsausschuss nicht die Rechtstellung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses haben. Die Vorschriften der Strafprozessordnung, welche ein Vorladen von Zeugen oder ein Befragen von Mitarbeitern einer Behörde erlaubt, sind für den Akteneinsichtsausschuss nicht anwendbar. Somit hat dieser z. B. kein Recht, eine persönliche Befragung von einzelnen Mitgliedern des Magistrats durchzuführen. Davon unberührt bleibt das Recht des Gemeindevertreters, eine Frage an die Gesamtheit des Magistrats zu richten.

Der Akteneinsichtsausschuss ist eine besondere Ausgestaltung des Rechts auf Auskunft gegenüber dem Magistrat

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) überwacht die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) die Verwaltung. Dies erfolgt im Wege von mündlichen Fragen, schriftlichen Anfragen und in besonderer Weise durch die Übersendung der Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Magistrats. In diesen Kontext ist die Aufgabenstellung des Akteneinsichtsausschusses rechtlich einzuordnen. Sofern für Stadtverordnete nicht transparente Sachverhalte der örtlichen Verwaltung sich nicht durch Fragen



© Light Impression, Fotolia

oder Anfragen aufklären lassen, darf als Ultima Ratio ein einzurichtender Akteneinsichtsausschuss oder ein mit der Akteneinsicht beauftragter Fachausschuss selbst in den Akten der Verwaltung die Antworten auf die Fragen suchen, welche die Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion dieser gegenüber der Verwaltung hat. Um eine unangemessene Ausweitung der Überwachung zu einer ausnahmslosen Kontrolle der Verwaltung zu vermeiden, darf sich die Akteneinsicht nur auf eine durch die Stadtverordnetenversammlung konkret bestimmte Angelegenheit beziehen. Diese sollte – um nicht in die laufende Verwaltung steuernd einzugreifen – in der Bearbeitung durch die Verwaltung abgeschlossen sein. Zur Erfüllung der Akteneinsicht werden den Mitgliedern des Ausschusses die Akten im Rahmen einer Sitzung überlassen oder diese erhalten Gelegenheit, die Akten in einem definierten Zeitfenster zu den Dienstzeiten der Verwaltung in einem dafür bestimmten Raum zu lesen.

Der Akteneinsichtsausschuss tagt grundsätzlich öffentlich

Für den Akteneinsichtsausschuss gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für alle anderen kommunalen Ausschüsse, mit Ausnahme der Wahlausschüsse. Über

§ 62 Abs. 5 HGO gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 52 Abs. 1 HGO auch für den Akteneinsichtsausschuss. D. h. die Beratungen des Ausschusses erfolgen im Beisein von Besuchern der Sitzung. Allerdings dürfen jedoch ausschließlich die Mitglieder des Ausschusses Einsicht in die Akten und somit Kenntnis über deren Inhalt nehmen. Deshalb erfolgen die Einsicht in die Akten und der Austausch über deren Inhalt in der Regel in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung. Die Debatte des Ausschusses über die Bewertung der aus den Akten erlangten Erkenntnisse hat dagegen im öffentlichen Rahmen stattzufinden.

Die vom Akteneinsichtsausschuss eingesehenen Unterlagen sind grundsätzlich nicht öffentlich

Anders als die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung tagt der Magistrat grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung. Dessen Unterlagen sind nicht öffentlich. Die Akten der Verwaltung sind somit kein Allgemeingut. Ausschließlich die dienstlich dazu Berechtigten dürfen Einblick in die Akten der Verwaltung nehmen. Indem durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung definierten Prüfungsumfang sind die Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses „dienstlich berechtigt“, Einblick in die Akten der

Verwaltung zu nehmen. Der Zweck des Akteneinsichtsausschusses ist die Kenntnisnahme von Akteninhalten, nicht jedoch der Transport deren Inhalte an die Öffentlichkeit. Deshalb ist auch das Kopieren der eingesehenen Unterlagen unzulässig. Als Teil der Verwaltung ist der Stadtverordnete grundsätzlich zur Verschwiegenheit über verwaltungsinterne Vorgänge verpflichtet. Sofern es ausnahmsweise geboten erscheint, bestimmte Inhalte der von den Mitgliedern des Akteneinsichtsausschusses eingesehenen Unterlagen auch der Öffentlichkeit bekannt zu geben, entscheidet der Akteneinsichtsausschuss, welche Inhalte öffentlich werden dürfen, nicht jedoch das einzelne Ausschussmitglied. Dies erfolgt jedoch nicht durch Kommunikation mit den Medien, sondern durch einen Bericht des Ausschusses an die Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeit.

Der Akteneinsichtsausschuss hat die Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeit zu informieren

Ausschüsse sind Hilfsorgane der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt auch für den Akteneinsichtsausschuss. In besonderer Weise steht jedoch bei diesem Ausschuss keine Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung am Ende seiner Tätigkeit, sondern eine Information. Diese sollte die Antwort auf die



© kwarner, Fotolia

Fragen beinhalten, welche Anlass für die Einrichtung des Akteneinsichtsausschusses waren. Außerdem sollte der Bericht Auskunft über die Anzahl der Sitzungen des Ausschusses, den Zeitraum der tatsächlichen Akteneinsicht und den Umfang der geprüften Akten beinhalten. Verantwortlich für den Bericht an die Stadtverordnetenversammlung ist die oder der Vorsitzende des Akteneinsichtsausschusses.

Die Erkenntnisse des Akteneinsichtsausschusses legitimieren die Stadtverordnetenversammlung zu keinen Entscheidungen, die der Kommunalaufsicht zustehen

Über die Akteneinsicht kann die Erkenntnis des Ausschusses entstehen, dass ein Verhalten von

Verwaltungsmitarbeitern oder der Verwaltungsspitze rechtlich zu beanstanden sein könnte. Da der Magistrat an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt, nimmt er zwangsläufig davon Kenntnis, sofern eine derartige Erkenntnis im Raum steht. In diesem Fall hat der Magistrat als Dienstherr die Pflicht, das mögliche Fehlverhalten aufzuklären und gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Sollte der Verdacht eines Fehlverhaltens eines Mitglieds des Magistrats durch Kenntnisnahme der Akten naheliegend erscheinen, kann der Akteneinsichtsausschuss diesen Verdacht in seinem Bericht an die Stadtverordnetenversammlung wiedergeben. Jedoch ist es nicht die Aufgabe des Ausschusses, selbst eine Sanktion auszusprechen oder eine solche gegenüber der Stadtverordnetenversammlung anzuregen. Das Recht, disziplinarische Maßnahmen gegenüber Magistratsmitgliedern einzuleiten, obliegt allein der Kommunalaufsicht. Jedoch steht es der Stadtverordnetenversammlung frei, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Magistrats bei der Kommunalaufsicht zu beantragen, sofern konkrete Anhaltspunkte für ein sanktionsfähiges Fehlverhalten vorliegen. Verschiedentlich wird in Hessen auch eine Rüge gegenüber einem Magistratsmitglied durch die Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen. Diese Erklärung ist allerdings rechtlich unbeachtlich.



© Eisenhans, Fotolia



Wirtschaft und Verkehr

„Ab in die Mitte!“ – Neue Impulse für die Innenstadtentwicklung

Am 22. April 2015 ist es wieder soweit, die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Priska Hinz, gibt die Preisträger von „Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ 2015 bekannt. Die Preisverleihung findet dieses Jahr im Herzen der hessischen Rhön, in der Stadthalle in Gersfeld (Rhön) statt.

Auch 2015 haben sich wieder zahlreiche Kommunen und private Initiativen an dem Wettbewerb beteiligt, um mit ihren Projekten zur Stärkung und Vitalisierung der Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren beizutragen.

Mit „Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ setzt das Land Hessen gemeinsam mit vielen Partnern aus dem öffentlichen Bereich und der privaten Wirtschaft ein Zeichen, um neue Impulse für die Stadtentwicklung einzufordern

und damit das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die Attraktivität der Zentren zu lenken. Der Hessische Städtetag ist seit Beginn an einer der Initiatoren von „Ab in die Mitte!“ und in der Jury vertreten.

Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren als Spiegelbild des städtischen Lebens

Die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren ist von zentraler Bedeutung, denn sie sind zum einen sowohl Wohn- als auch Arbeitsort vieler Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus bieten sie zahlreiche Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote und verfügen über Einkaufs- und Gastronomieangebote. Kurz gesagt sind die Innenstädte und Ortszentren die Visitenkarten der Städte und Ge-

meinden. Durch ihre Vielfältigkeit stiften lebendige und attraktive Innenstädte Identität und steigern die Lebensqualität.

Als Spiegelbilder des städtischen Lebens müssen sich die Innenstädte auch an gesellschaftliche, kulturelle, ökonomische und ökologische sowie demographische Veränderungen dieser Rahmenbedingungen anpassen. Daher ist es für Städte und Gemeinden eine entscheidende und dauerhafte Herausforderung, die Anziehungskraft der Zentren langfristig zu erhalten bzw. weiter zu

vergangen Jahren zeigen – unterschiedlichste Konzepte gefördert werden, die eine nachhaltige Belebung und Attraktivitätssteigerung von Innenstädten, Stadtteil- und Ortszentren zum Inhalt haben.

Inhaltlich soll es bei den Konzepten vor allem darum gehen, die kulturelle Identität und das Alleinstellungsmerkmal zu sichern, die Multifunktionalität der Innenstädte zu erhalten, ein breites Angebot für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Familien, Kindern, Jugendliche und ältere Menschen zu sichern und

weiter zu entwickeln, Verwaltung, Handel, Gastronomie und Kultur zu vernetzen sowie neue Impulse für Erlebnisqualität und Verweildauer zu schaffen. Neben den Städten und Gemeinden können sich auch private Initiativen bewerben,

sofern diese eine enge Kooperation mit der jeweiligen Kommune nachweisen können. Auch interkommunale Bewerbungen sind möglich.

Aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Konzepte, die durch „Ab in die Mitte!“ unterstützt werden können, bietet der Wettbewerb sowohl mittleren und kleineren Städten, aber auch großen Städten mit vielen unterschiedlichen Stadtteilzentren die Chance, diese Zentren wieder stärker und dauerhafter als Ort des Handels, der Kultur, des Arbeitens, des Wohnens, der Freizeit und des gemeinsamen Miteinanders im Bewusstsein der Menschen zu verankern.

Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen

verbessern.

Vor diesem Hintergrund bezweckt die hessische Innenstadt-Offensive „Ab in die Mitte!“, eine breite Öffentlichkeit für beispielhafte kommunale Konzepte für die nachhaltige Stärkung und Entwicklung der Innenstädte und Stadtteilzentren zu schaffen und somit die Herausbildung eines individuellen, unverwechselbaren Profils der Innenstadt zu unterstützen.

Vielfältige Fördermöglichkeiten

In den vergangenen Jahren haben in Hessen mehr als 166 Städte und Gemeinden eine finanzielle Unterstützung für die Realisierung ihrer Projekte erhalten.

Mit den Fördergeldern (in den vergangenen Jahren rund 160.000 Euro) können – wie die Projekte der

Informationsveranstaltung Luft und Lärm



Umwelt, Bau und Planung

Der Hessische Städtetag und das Hessische Umweltministerium haben am 20. Februar 2015 eine gemeinsame Informationsveranstaltung zu den Themen Luftreinhaltung und Lärminderung durchgeführt. Stadträtin Rosemarie Heilig hatte hierzu die Mitglieder des Umwelt- und des Verkehrsausschusses sowie der Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz im Hessischen Städtetag nach Frankfurt am Main eingeladen.

Der zuständige Abteilungsleiter im Umweltministerium, Herr Edgar Freund, sowie die Referatsleiterinnen Frau Dr. Marita Mang und Frau Cornelia Weiner waren vor Ort, um über den Stand der Lärmaktionsplanung und der Luftreinhaltung zu informieren und Fragen zu beantworten.

Lärmaktionsplanung

Frau Weiner berichtete über den Stand der Lärmaktionsplanung und die offenen Zuständigkeitsfragen im Bereich der Lärmaktionspläne für den Schienenverkehr. Sie gab zudem einen Ausblick: Vor der Sommerpause sollen die Entwürfe der Lärmaktionspläne der zweiten Stufe für die Hauptverkehrsstraßen und die Ballungsräume vorgelegt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gestartet werden. Ende 2015 könnten die Pläne veröffentlicht werden.

Land entwickelt Lärmdatenbank weiter

Frau Weiner wies darauf hin, dass die Landesregierung derzeit an einer webbasierten Version der Lärmdatenbank arbeite, die bisher überwiegend

nur Daten der Lärmkartierung beinhaltet. Ziel sei, dass die Kommunen selbst fortlaufend Daten melden können und ein Leserecht erhalten.

Frau Weiner sprach mit den Teilnehmern zudem über die Vor- und Nachteile einer Gesamtlärbetrachtung und berichtete über ihre Kenntnisse zur Festlegung von ruhigen Gebieten.

Synergieeffekte Lärminderungs- und Luftreinhalteplanung

Frau Dr. Mang erläuterte, unter welchen Umständen verkehrliche Maßnahmen zusätzlich zur Lärminderung auch der Reduzierung der Luftschadstoffe dienen können.

Gleichmäßiger Verkehrsfluss entscheidend

Bei Tempobeschränkungen sei ein positiver Effekt für die Luft nur dann zu erzielen, wenn es gelinge, den Verkehrsfluss zu verstetigen. So könne es zum Beispiel je nach örtlichen Verhältnissen von Vorteil sein, Parkbuchten am Straßenrand zu beseitigen.

Schwere Nutzfahrzeuge könnten bei geringer Geschwindigkeit unter Umständen sogar mehr Luftschadstoffe emittieren. Es sei daher stets eine genaue Betrachtung der Situation vor Ort sinnvoll.

Hat die Umweltzone ausgedient?

In letzter Zeit wurde der Nutzen weiterer Umweltzonen von verschiedenen Seiten diskutiert und in Frage gestellt. Frau Dr. Mang räumte ein,

dass die Feinstaubbelastung in Hessen kein Problem mehr darstelle und nur noch wenige Pkw von neuen Umweltzonen betroffen wären.

Allerdings könne die Umweltzone zur Reduzierung von Stickstoffdioxid (NO₂) nach wie vor erforderlich sein, betonte Frau Dr. Mang. In Hessen gebe es eine hohe und flächendeckende Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid. Zudem spielten die örtlichen Nutzfahrzeuge weiterhin eine nicht unerhebliche Rolle bei der Luftschadstoffbelastung. Weitere Umweltzonen machten daher vor allem dann Sinn, wenn es in der betreffenden Stadt einen hohen Anteil an Lastwagen gebe.

Auch die Gerichte erachten die Einrichtung einer Umweltzone für erforderlich, selbst wenn sie nur zu einer geringen Verminderung des Luftschadstoffes führt, erklärt Frau Dr. Mang. Hier werde dem Gesundheitsschutz ein deutlicher Vorrang vor etwaigen wirtschaftlichen Nachteilen eingeräumt.

Chancen einer regionalen Umweltzone Rhein-Main

Die Teilnehmer diskutierten am Ende über die regionale Umweltzone Rhein-Main, deren Prüfung der Regionalverband beim Umweltministerium beantragt hatte. Eine solche wäre nach Auffassung sowohl des Hessischen Umwelt- als auch des Hessischen Verkehrsministeriums rechtlich möglich, wenn die Mehrzahl der Kommunen zustimmt. Das Umweltministerium wertet die Rückläufe der Kommunen derzeit aus.

Schadstoffe

Nach den vorläufigen Auswertungen des Umweltbundesamtes gefährdeten die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Feinstaub und Ozon auch 2014 die Gesundheit

der Menschen in Deutschland. Stickstoffdioxid, das vor allem aus KFZ-Abgasen stammt, entwickelte sich zum Schadstoff Nummer eins – erneut lagen an

mehr als der Hälfte der Messstationen an stark befahrenen Straßen die Jahresmittelwerte über dem Grenzwert von 40 Mikrogramm (µg) pro Kubikmeter (m³).

Bereitstellung öffentlicher WLAN-Zugänge durch Städte und Gemeinden

Öffentlich verfügbares Wireless Local Area Network (WLAN) erhöht unzweifelhaft die Lebensqualität und steigert damit die Attraktivität der Städte, Landkreise und Gemeinden. Dieses findet sich vielfach schon im Zuge gewerblicher Angebote von Providern und im Annex zu anderen Dienstleistungen, etwa in der Gastronomie.

Großen Zuspruch finden gegenwärtig auch Freifunk-Modelle. Es handelt sich dabei dem Anschein nach um nicht-kommerzielle Projekte im deutschen Sprachraum, die sich dem Aufbau und Betrieb selbstverwalteter lokaler Computer-Netzwerke als freies Funknetz widmen. Seit jeher müssen sich diese in zahlreichen Städten und Gemeinden anzu treffenden Initiativen deswegen mit dem Problem der Haftung im Zuge von über offene Internetzugänge begangenen Urheberrechtsverletzungen auseinandersetzen.

Bekanntlich ist das illegale Herunterladen und Zurverfügungstellen urheberrechtlich geschützter Medieninhalte ein Massenphänomen, das auch vor öffentlich zugänglichen kostenfreien WLAN-Hotspots nicht Halt macht. Es ist nicht auszuschließen, dass die Aussicht auf erhöhte Anonymität und immer leistungsfähigere breitbandige WLAN-Internetzugänge diese zukünftig sogar vermehrt zu einem Anziehungspunkt für Personen machen könnte, die bereit sind, Urheberrechtsverletzungen zu begehen.

Juristisch werden über WLAN-Internetzugänge begangene Urheberrechtsverletzungen unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung behandelt. Zu diesem durch Richterrecht entwickelten und fortgeschriebenen Rechtsinstitut hat der Bundesgerichtshof für Zivilsachen in seiner Entscheidung vom 12. Mai 2010 – I ZR121/08 – im Zusammen-



© Nmedia, Fotolia

hang mit der Haftung des Betreibers eines WLAN-Internetzugangs ausgeführt:

„Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des Rechts beiträgt. ... Der Betrieb eines nicht ausreichend gesicherten WLAN-Anschlusses ist adäquat kausal für [Rechtsverletzungen], die unbekannte Dritte unter Einsatz dieses Anschlusses begehen. Auch privaten Anschlussinhabern obliegen insoweit Prüfungspflichten, deren Verletzung zu einer Störerhaftung führt. ... Auch Privatpersonen, die einen WLAN-Anschluss in Betrieb nehmen, ist es zuzumuten zu prüfen, ob dieser Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen hinreichend dagegen geschützt ist, von außenstehenden Dritten für die Begehung von Rechtsverletzungen missbraucht zu werden.“

In jüngster Zeit wurden zahlreiche Veröffentlichungen von Befürwortern des Freifunks bekannt, denen zufolge die Rechtsprechung umgeschwenkt sei und das sogenannte „Provider-Privileg“ angewendet habe. Im Ergebnis halten es der

Deutsche Städte- und Gemeindebund und ihm folgend der Hessische Städtetag deshalb gegenwärtig nicht für angeraten, hinsichtlich der möglichen Störerhaftung Entwarnung zu geben. Solange höchstrichterlich weiter an der Störerhaftung festgehalten wird oder eine Änderung des § 8 Telemediengesetz (TDG) nicht in Kraft getreten ist, kann keine Empfehlung an Städte, Landkreise und Gemeinden ausgesprochen werden, eigene öffentliche WLAN einzurichten, so wünschenswert dies auch wäre. Inwieweit Kommunen Initiativen wie zum Beispiel Freifunk politisch unterstützen, bleibt ihnen in eigener Verantwortung überlassen.

Das Bundeswirtschaftsministerium will die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in Zukunft mehr öffentliche WLAN-Hotspots eingerichtet werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist in der Beratung. Durch einen neuen § 8 Abs. 4 TDG würden auch Diensteanbieter, die einen WLAN-Zugang als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen, vom oben genannten „Provider-Privileg“ erfasst. Damit würde es auch Städten, Landkreisen und Gemeinden ermöglicht, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen entsprechende Angebote zu machen.

Gastbeitrag: Bauplanungs- und vergaberechtliche Aspekte der Unterbringung von Flüchtlingen

Dr. Thomas Nickel, HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Flüchtlingsunterkünften wurde mit der jüngsten BauGB-Novelle deren Zulassung erleichtert. Nichtsdestotrotz müssen öffentliche Auftraggeber bei der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften weiterhin die unveränderten vergaberechtlichen Regelungen beachten.

Erleichterungen durch BauGB-Novelle

Mit der BauGB-Novelle sind in § 246 Abs. 8 – 10 BauGB planungsrechtliche Neuregelungen zur erleichterten Unterbringung von Flüchtlingen geschaffen worden, die befristet bis zum 31.12.2019 gelten. Der Gesetzgeber geht davon aus, bis dahin eine ausreichende Anzahl von Unterkünften geschaffen zu haben. Im unbeplanten Innenbereich findet § 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB nun auf die Änderung von Bürogebäuden in Flüchtlingsunterkünften Anwendung. Solche Änderungsvorhaben können daher unabhängig davon genehmigt werden, ob sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Im Wege einer Befreiung können Flüchtlingsunterkünfte nun in Gewerbegebieten zugelassen werden, wenn an dem betreffenden Standort Anlagen für soziale Einrichtungen zumindest ausnahmsweise zulässig sind und die Zulassung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist. Schließlich werden Flüchtlingsunterkünfte auf Außenbereichsflächen im unmittelbaren Zusammenhang mit besiedelten Flächen den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB gleichgestellt.

Lediglich klarstellend – und deshalb auch unbefristet – wird in der Novelle darauf hingewiesen, dass die Belange von Flüchtlingen und ihre Unterbringung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Abwägungs-



Dr. Thomas Nickel

vorgang zu berücksichtigen sind und dass diese Belange als Grund des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern können.

Weiterhin geltende vergaberechtliche Regelungen

Trotz der bauplanungsrechtlichen Erleichterungen sind bei der Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften – etwa bei deren Neubau, Sanierung, Ausstattung und Betrieb – die vergaberechtlichen Regelungen zu beachten, die insbesondere für Städte, Gemeinden und Landkreise als öffentliche Auftraggeber gelten.

Werden die aktuellen europäischen Schwellenwerte (für Liefer- und Dienstleistungen derzeit 207.000 Euro und für Bauleistungen 5.186.000 Euro) durch den jeweiligen Auftragswert überschritten, müssen die öffentlichen Auftraggeber nicht nur nationale, sondern europaweite Vergabeverfahren durchführen. Die Vergabe nachrangiger Leistungen, zu denen unter bestimmten Umständen auch

der Betrieb von Flüchtlingsheimen zählen kann, ist unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte hingegen grundsätzlich nur national ausschreibungspflichtig.

Die vergaberechtlichen Vorschriften sehen Standardverfahrensarten vor, in denen – abgesehen von Verkürzungsmöglichkeiten in bestimmten Fällen – überwiegend feste Angebotsfristen einzuhalten sind. Darüber hinaus ist es den öffentlichen Auftraggebern untersagt, mit den Bietern zu verhandeln.

Daher bevorzugen viele öffentliche Auftraggeber in nationalen Ausschreibungen die „Freihändige Vergabe“ und in europaweiten Ausschreibungen das „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“, in denen sie mit den interessierten Unternehmen sowohl über Angebotsinhalte als auch über Preise verhandeln dürfen und in denen es überwiegend keine festen Angebotsfristen gibt.

Allerdings dürfen diese Verfahrensarten nur bei Vorliegen enger Ausnahmetatbestände gewählt werden, beispielsweise wenn die Leistung besonders dringlich ist. Die besondere Dringlichkeit ist zu verneinen, wenn sie für den jeweiligen Auftraggeber vorhersehbar war oder seinem Verhalten zuzuschreiben ist. Dies kann auch bei der Einrichtung von Flüchtlingsheimen der Fall sein.

Baugenehmigungen für Flüchtlingsunterkünfte können nach der BauGB-Novelle leichter erteilt werden. Bei der Einrichtung von Unterkünften dürfen vergaberechtliche Anforderungen allerdings nicht außer Acht gelassen werden.



Aus dem
Städtetag

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
21.04.2015	Schul- und Kulturausschuss	10:00	Marburg
22.04.2015	Finanzausschuss	10:00	Kassel
23.04.2015	AG Personal	10:00	HdkS, Wiesbaden
23.04.2015	AG Recht	10:00	Neu-Isenburg
23.04.2015	AG Personal	10:00	Wiesbaden
29.04.2015	AG Steuern	10:00	Hattersheim
05.05.2015	AG Soziales	10:00	HdkS, Wiesbaden
06.05.2015	AG Sport	10:00	HdkS, Wiesbaden
07.05.2015	AG Ordnung	10:00	Griesheim
12.05.2015	AG Vermessung und Liegenschaft	10:00	Hanau
12.05.2015	AG Mitte	10:30	Idstein
13.05.2015	Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie	10:00	Wetzlar
21.05.2015	AG Planung	10:00	Wiesbaden
26.05.2015	AG Süd	09:30	Groß-Umstadt
02.06.2015	Bau- und Planungsausschuss	10:00	HdkS, Wiesbaden
11.06.2015	AG Hochbau	10:00	Neu-Isenburg

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
<http://www.hess-staedtetag.de>

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© HStT

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 45. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, Christian Schwier, fotomek, Piet_Oberau, gilles vallée (alle Fotolia), HStT

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Kommunalverfassungsrecht



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
KFA-Neuordnung, Bildung



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, IT



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Kreditwesen, Gesundheit



Referatsleiterin
Karoline Katharina Schlukat:
Wirtschaft



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer
Umwelt

Gastbeitrag: Guter Beirat – schöne Stadt!

Temporäre Gestaltungsbeiräte, ein Serviceangebot der Architektenkammer für Städte und Gemeinden

AKH-Vizepräsident Peter Bitsch, Dipl.-Ing. Architekt

Gute Architektur erzeugt Mehrwert: Ein stimmiges Stadtbild macht eine Stadt lebenswert, fördert Zuzug und unterstützt ein positives Investitionsklima. Aber wann ist ein Stadtbild stimmig? Wer bestimmt über das Stadtbild? Der Magistrat? Ein Investor? Beide? Oder die Bürger selbst? Guter Rat ist nicht teuer, wenn man einen Gestaltungsbeirat installiert. Die Architektenkammer hilft dabei.

In Regensburg hat man damit schon viel Erfahrung: Bereits 1998 wurde dort ein Gestaltungsbeirat eingerichtet, der die Stadtpolitik bei der Frage berät, wie man in der alten Reichsstadt mit neuen, prägenden Bauvorhaben umgehen soll. Die sehr erfolgreiche Arbeit dieses Gremiums dient seither vielen Kommunen als Vorbild im Umgang mit Bauvorhaben, die das Stadtbild prägen.

So auch in Hessen: Hier wurden in den vergangenen drei Jahren sechs Gestaltungsbeiräte gebildet; Bensheim, Darmstadt, Eschwege, Fulda, Marburg und Wiesbaden haben externe Fachleute in ihr Gremium berufen. Barbara Ettinger-Brinckmann, Architektin aus Kassel und Präsidentin der Bundesarchitektenkammer, leitet den Gestaltungsbeirat in Fulda. Sie sagt: „Wenn die Gestalt unserer Städte und Gemeinden verbessert werden soll, müssen wir bei der Qualität der Alltagsarchitektur ansetzen, jener ganz normalen Häuser also, die unsere gebaute Umwelt überwiegend prägen. Dabei können Gestaltungsbeiräte einen ganz wesentlichen Beitrag leisten.“

Damit hessische Städte und Kommunen die Vorteile von Gestaltungsbeiräten kennenlernen können, bietet die Architekten- und Stadt-

planerkammer Hessen einen ungewöhnlichen Service an: den temporären Gestaltungsbeirat.

Die unabhängigen Mitglieder der Gestaltungsbeiräte sind fachkundige, unabhängige Experten aus der Architektur, der Landschaftsplanung und dem Städtebau und stehen in keinem Auftragsverhältnis zur betreffenden Stadt oder Kommune. Der Beirat beurteilt Bauvorhaben oder städtebauliche Entwicklungen, die ihm vorgelegt werden und in der Regel aufgrund ihrer Größenordnung und/oder Bedeutung für das Ortsbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu zählen auch bauliche Veränderungen an histo-



Barbara Ettinger-Brinckmann, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer und bis Juni 2014 Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, leitet den Gestaltungsbeirat in Fulda.

risch wertvollen Gebäuden und Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe. Das Votum des Beirats stellt eine nicht bindende Empfehlung dar. Als Empfehlung schafft das Votum gerade bei unübersichtlichen

Diskussions- und Interessenslagen innerhalb der Bürgerschaft Orientierung. Denn auch dann, wenn ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats erhält, bleibt der Kommune die Möglichkeit, das Projekt weiter zu verfolgen. In der Auseinandersetzung mit dem Rat der Experten werden dann aber regelmäßig die Konzepte und die Begründungen präziser. Dadurch wachsen in jedem Fall die Chancen auf politischen Konsens.

Gestaltungsbeiräte sind nicht institutionalisiert, sie werden nach den Vorstellungen des Auftraggebers mit Unterstützung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen individuell zusammengestellt. Die Beiratsmitglieder treten generell für Planungsqualität und angemessene Architektur ein. Durch ihre Empfehlungen leisten sie einen Beitrag zur positiven baulichen Entwicklung und Attraktivität in der jeweiligen Stadt oder Kommune und verhindern architektonische und städtebauliche Fehlentwicklungen.

Der temporäre Gestaltungsbeirat ist nicht als Ersatz für vorhandene und bereits bewährte Gestaltungsbeiräte gedacht! Im Gegenteil: Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen möchte Kommunen dazu ermuntern, eigene Gestaltungsbeiräte zu gründen. Temporäre Gestaltungsbeiräte können ihre Arbeitsweise zeigen und dadurch Städten und Kommunen den Einstieg erleichtern, einen dauerhaften Gestaltungsbeirat zu etablieren.

Als Ansprechpartnerin bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen steht die Architektin Gesine Ludwig zur Verfügung (E-Mail ludwig@akh.de, Telefon 0611-1738-38).

